

#CoronaKrise

# Aktuelle Fragen und Antworten zum Corona-Virus-Soforthilfsprogramm Hessen 2020

Stand: 30. März 2020, 11.30 Uhr

Die Corona-Virus-Pandemie hat schwerwiegende Folgen für Menschen auf der ganzen Welt wie auch in Hessen. Die Hessische Landesregierung bietet ein weitreichendes Unterstützungsangebot an, um Arbeitsplätze zu schützen und Unternehmen aller Branchen zu unterschützen. Ein Teil dieser Maßnahmen stellt das Corona-Virus-Soforthilfsprogramm dar.

Erklärtes Ziel ist es, wirtschaftliche Schäden, die aufgrund der Corona-Virus-Pandemie zu einer Existenzgefährdung von Unternehmen, Selbstständigen und Soloselbstständigen im Jahr 2020 führen, zu verhindern. Zu diesem Zweck gewährt das Land Hessen Soforthilfen in Form von Zuschüssen zur Vermeidung oder Minderung der mit der Corona-Virus-Pandemie verbundenen wirtschaftlichen Belastungen. Dabei handelt es sich allerdings um Hilfen, die hinter andere Maßnahmen zurück treten.

Die folgenden Antworten auf relevante Fragen rund um das Hilfsprogramm sollen antragstellende Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Antragstellung unterstützen. Es gibt noch viele offene Fragen. Die hier gegebenen Antworten beruhen auf sorgfältiger Recherche und geben nicht die verbandspolitische Auffassung des DEHOGA Hessen wieder, sondern sollen als eine rechtssichere Begleithilfe dienen. Als nicht Verfahrensbeteiligter ist eine Haftung des Verbandes ausgeschlossen und jede Auskunft ohne rechtliche Gewähr.

Das DEHOGA Hessen-Team berät und unterstützt Sie hingegen jederzeit nach bestem Können und Wissen!

*Wir haben es als DEHOGA Hessen gemeinsam mit dem HIHK und dem Handelsverband Hessen erreicht, dass **keine** privaten Eigenmittel eingebracht werden müssen!*

**Faustformel:** Dennoch Soforthilfe nur dann, wenn nichts anderes mehr greift, um im Laufe von drei Monaten fällige Verpflichtungen erfüllen zu können. Es handelt sich quasi um ein **Notstromaggregat!**

## A. Die Soforthilfe im Überblick

### 1. Wie sieht die Hilfe aus?

Das Soforthilfsprogramm wird vom Bund und dem Land Hessen finanziert. Existenzgefährdeten Betrieben wird ein einmaliger nicht zurückzahlender Zuschuss gewährt, auf den allerdings kein Rechtsanspruch besteht.

### 2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Der Liquiditätsengpass muss nach dem 11. März 2020 in Folge der Corona-Virus-Pandemie entstanden sein und kann nicht mit Hilfe von Eigen- oder Fremdmitteln (i.d.R. Kredite) ausgeglichen werden. (siehe genauer im Folgenden!)

Der Hauptsitz des Unternehmens muss in Hessen sein.

### 3. Müssen private Rücklagen aufgebraucht werden, bevor der Zuschuss beantragt werden kann?

Um den Zuschuss zu erhalten muss in Folge der Corona-Krise ein massiver finanzieller Engpass im betrieblichen Bereich entstanden sein. Private Rücklagen, wie z.B. die Lebensversicherung, müssen **nicht** aufgebraucht werden, um den Zuschuss zu beantragen.

### 4. Was wird unter "sonstigen Eigenmitteln oder Liquiditätsmaßnahmen" sowie "vorhandenen liquiden Mitteln" verstanden?

Hierbei handelt es sich um die tatsächlichen Einnahmen oder realisierbare Einnahmen aus dem **Geschäftsbetrieb** und verfügbare **betriebliche** Kreditmittel.

### 5. Ich habe bereits andere staatliche Hilfen beantragt oder beabsichtige diese zu beantragen. Darf ich trotzdem einen Antrag auf Soforthilfe Corona stellen?

Eine Kombination mit sonstigen staatlichen Hilfen zum Ausgleich der unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche ist grundsätzlich möglich. Bedingung ist allerdings, dass trotz der sonstigen Hilfen weiterhin (oder wieder) eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage für das Unternehmen besteht. Falls bereits sonstige staatliche Hilfen beantragt oder bewilligt wurden, sind diese gegebenenfalls in die Berechnung des Liquiditätsengpasses einzubeziehen.

Die Soforthilfen können nicht beantragt werden, wenn ein Antrag auf Soforthilfen bereits in einem anderen Bundesland beantragt wurde.

***Bitte beachten Sie:** Betrachtet wird auch hier das Gesamtunternehmen. Die Betrachtung einzelner Betriebsstätten (s. nächste Frage.) reicht nicht aus. Wichtig ist auch, dass das antragstellende Unternehmen unabhängig ist, sich also nicht im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) eines anderen Unternehmens befindet.*

## **6. Mein Unternehmen hat mehrere Betriebsstätten – auch in anderen Bundesländern. Wie viele Anträge kann ich stellen?**

Für das gesamte Unternehmen mit allen Betriebsstätten darf nur einmal ein Antrag auf die Förderung des Landes Hessen gestellt werden. Es darf nicht für jede Betriebsstätte ein Antrag gestellt werden. Auch nicht für Betriebsstätten in anderen Bundesländern.

**Der Antrag muss daher im Bundesland des Hauptsitzes des Unternehmens gestellt werden.**

## **7. Kann man für mehrere Betriebe Soforthilfe beantragen?**

Hat eine unternehmerisch tätige Person mehrere Unternehmen, so kann er für jeden Betrieb (z.B. Friseursalon, Metzgerei und Blumenladen) einen eigenen Antrag stellen.

## **8. Welche Unternehmen werden gefördert?**

Gewerbliche Unternehmen, Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Selbstständige, Soloselbstständige und Angehörige Freier Berufe mit bis zu 50 Mitarbeitern im Vollzeitäquivalent.

## **9. Wie berechne ich die Anzahl der Beschäftigten für mein Unternehmen und was ist ein Vollzeitäquivalent (VZÄ)? Und welche Beschäftigungsgruppen werden überhaupt einberechnet?**

Die Anzahl der Beschäftigten ist als Vollzeitäquivalent (VZÄ) anzugeben. Das Vollzeitäquivalent gibt an, wie viele Vollzeitstellen sich rechnerisch insgesamt aus Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten in einem Unternehmen ergeben. Umfasst sind Vollzeit-, Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte sowie Saisonpersonal beispielsweise folgender Gruppen:

Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die zu ihm entsandt wurden und nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten (kann auch Zeit- oder sogenannte Leiharbeitskräfte einschließen), Beschäftigte im Mutterschaftsurlaub, mitarbeitende Eigentümer/ innen, Teilhabende, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen mit Lehr- oder Berufsausbildungsvertrag (pro Person 1 VZÄ).

**Nicht einberechnet werden:** Beschäftigte im Elternurlaub

**Folgender Berechnungsschlüssel gilt für Teilzeitkräfte:**

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- über 30 Stunden = Faktor 1
- auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Um Ihre Berechnung der Bewilligungsstelle schnell nachprüfbar zu machen, ist ein Upload der letzten Lohnsteueranmeldung sehr hilfreich.

**Beispiel:**

Ein Unternehmen hat einen Geschäftsführer, 8 Vollzeitkräfte, 2 Teilzeitkräfte mit 18 Stunden bzw. 25 Stunden, einen Auszubildenden und 2 Arbeitskräfte auf 450 Euro-Basis:

- Geschäftsführer: 1 VZÄ
- 8 Vollzeitkräfte: 8 VZÄ
- 1 Teilzeitkraft mit 18 Stunden: 0,5 VZÄ
- 1 Teilzeitkraft mit 25 Stunden: 0,75 VZÄ
- 1 Auszubildender: 1 VZÄ
- 2 450-Euro-Basis: 0,6 VZÄ (2 x 0,3 VZÄ)

In der Summe hat das Unternehmen: **11,85** VZÄ und kann maximal 30.000 Euro Zuschuss erhalten.

## **10. Wie hoch ist der Zuschuss?**

Die Soforthilfe ist ein fester Betrag, der einmalig für drei Monate gezahlt wird, und ist nach Anzahl der Erwerbstätigen gestaffelt:

bis zu 5 Mitarbeiter (VZÄ): 10.000 €

bis zu 10 Mitarbeiter (VZÄ): 20.000 €

bis zu 50 Mitarbeiter (VZÄ): 30.000 €

Die oben genannten Summen sind die **maximal ausgezahlten** Beträge. Ausschlaggebend für den zu bewilligenden Betrag ist die Höhe des tatsächlich entstandenen Liquiditätsengpasses. (Punkt 2.4 des Corona-Virus-Soforthilfsprogramms Hessen 2020).

## **11. Wie kann der Zuschuss beantragt werden?**

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird nur elektronisch durchgeführt. Die Anträge sind auf der Online-Plattform des Regierungspräsidiums Kassel zu stellen:

[www.rpksh.de/Coronahilfe](http://www.rpksh.de/Coronahilfe)

## **12. In welchem Zeitraum kann der Zuschuss beantragt werden?**

Die Anträge können vom 30. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 gestellt werden.

## **13. Wann wird der Zuschuss ausgezahlt?**

Der Zuschuss wird so schnell als möglich ausgezahlt. Sie können die Zeit bis zur Bewilligung des Antrags dadurch reduzieren, indem Sie alle Unterlagen als Upload zur Verfügung stellen. In diesem Fall wird die Zeit von der Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung nur wenige Werktage betragen.

## **14. Wie lauten die Bedingungen?**

Es können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden. Wenn die unter Punkt 9 des Corona-Virus-Soforthilfsprogramms Hessen 2020 angeforderten Unterlagen dem Antrag beigelegt sind, können die Mittel unverzüglich angewiesen werden. Andernfalls kann es zu Verzögerungen aufgrund von Rückfragen kommen.

Das Regierungspräsidium Kassel überprüft die Angaben des Zuschussempfängers stichprobenartig.

Alle für die Förderung relevanten Unterlagen sind zwecks Prüfungen bereitzuhalten und müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Wenn Entschädigungs- und/oder Versicherungsleistungen (z.B. nach Infektionsschutzgesetz oder Absicherung von Betriebsunterbrechung/Betriebsausfall) erhalten werden, werden diese mit dem Zuschuss verrechnet.

*Weitere staatliche Zuschüsse sind nicht ausgeschlossen.*

### **15. Welche Folgen hat eine etwaige Falschauskunft?**

Unrichtige oder unvollständige Angaben können nach §264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) strafbar sein.

## **B. Antragsformular**

### **1. Was ist unter "Unternehmen in Schwierigkeiten..." zu verstehen?**

Stark vereinfacht ausgedrückt ist ein Unternehmen dann in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, wenn sich eine Krise über die Zeit bereits so zugespitzt hat, dass die Gefahr des wirtschaftlichen Untergangs oder der Insolvenz droht.

Unternehmen in Schwierigkeiten können keine Hilfen nach dieser Richtlinie erhalten. **Dabei bezieht sich die Begriffsbestimmung ausdrücklich nicht auf die von der Corona-Krise ausgelösten wirtschaftlichen Probleme.**

Wer vor dem **31.12.2019** kein Unternehmen in Schwierigkeiten war, der kann nach dieser Richtlinie gefördert werden, sofern seine Schwierigkeiten ursächlich auf die Corona-Krise zurückzuführen sind.

Wann ist man ein Unternehmen in Schwierigkeiten? Wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.

Konkrete Kriterien dafür sind: Läuft ein Insolvenzverfahren? Ist mehr als die Hälfte des Stammkapitals (GmbH) oder mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel (unbegrenzt haftender Gesellschafter) durch Verluste aufgezehrt worden?

## **2. Was muss als „Grund für den existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass“ angegeben werden?**

Ein alleiniger Verweis auf die Corona-Krise und die damit einhergehenden gravierenden Nachfrage- und Produktionsausfälle, unterbrochene Lieferketten, Stornierungswellen, Honorarausfälle, massive Umsatzeinbußen und Gewinneinbrüche sind kein ausreichender Grund für eine Förderung. Es muss an dieser Stelle deutlich gemacht werden, dass und warum die laufenden Kosten (in welcher Art und Höhe) jetzt oder in naher Zukunft nicht mehr selbst gedeckt werden können.

Es ist anzugeben, inwiefern dies erst ab dem 11. März 2020 infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie ohne zusätzliche Eigen- oder Fremdmittel nicht mehr geleistet werden kann. Der Engpass, der bis hin zu einer existenzbedrohlichen Lage führt, muss unmittelbar auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sein. Das bedeutet es sollte angegeben werden, inwiefern sich für das Unternehmen unter normalen Umständen (ohne Corona-Pandemie und deren Auswirkungen) aufgrund der aktuellen Verpflichtungen kein Liquiditätsengpass ergeben hätte.

### **Welche Informationen helfen:**

Hierfür können in der Begründung beispielsweise Vorjahresumsätze mit aktuellen Umsätzen verglichen und probeweise berechnet werden, ob sich bei gleichen Bedingungen wie im Vorjahr kein Engpass ergeben hätte.

Falls Ihr Betrieb aufgrund der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 und/ oder der Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. März 2020 geschlossen wurde, geben Sie diese Tatsache beispielsweise auf jeden Fall in der Begründung an.

Falls bereits sonstige staatliche (insbesondere des Bundes) oder europäischen Hilfe beantragt wurden, sind diese ggf. ebenfalls in die Begründung aufzunehmen und anzugeben, warum trotzdem noch ein Liquiditätsengpass, beziehungsweise eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage besteht.

## **3. Was wird unter der „Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses“ abgefragt? Was wird unter Liquiditätsengpass verstanden?**

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den in der Richtlinie genannten Förderbeträgen.

Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um beispielsweise laufende Verpflichtungen (beispielsweise Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen.

Bei der Frage ist damit die Höhe der anfallenden Kosten ab 11. März 2020 anzugeben, die infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie ohne zusätzliche Eigen- oder Fremdmittel nicht mehr beglichen werden können. Berechnet auf drei Monate.

Der Engpass, der bis hin zu einer existenzbedrohlichen Lage führt, muss dabei unmittelbar auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sein. Das bedeutet, unter normalen Umständen (ohne Corona-Pandemie und deren Auswirkungen) hätte sich für das Unternehmen aufgrund des aktuellen Verpflichtungen kein Liquiditätsengpass ergeben. Um dies versichern zu können, können beispielsweise Vorjahresumsätze mit aktuellen Umsätzen verglichen und probeweise berechnet werden, ob sich bei gleichen Bedingungen wie im Vorjahr kein Engpass ergeben hätte.

Falls bereits sonstige staatliche (insbesondere des Bundes) oder europäischen Hilfe beantragt wurden, sind diese gegebenenfalls in die Berechnung des Liquiditätsengpasses einzubeziehen.

Der Liquiditätsengpass orientiert sich grundsätzlich am Differenzbetrag zwischen den verringerten Einnahmen abzüglich der ersparten Ausgaben für 3 Monate. Der 3-monatige Berechnungszeitraum beginnt frühestens am 11. März 2020. Ggf. vereinbarte Mietstundungen für diesen Zeitraum sind vom Liquiditätsbedarf abzuziehen.

Für den Fall, dass ein Mietnachlass von mindestens 20% gewährt wurde, kann der fortlaufende betrieblichen Sach- und Finanzaufwand zur Berechnung des Liquiditätsengpasses nicht nur für drei, sondern für fünf Monate angesetzt werden. Eine nachträgliche Senkung der Miete führt nicht zu einer Rückforderung der Soforthilfe.

Nicht rückzahlbare Zuschüsse und ersparte Ausgaben aufgrund von Zahlungen anderer öffentlicher Stellen wegen der Corona-Pandemie (Kurzarbeitergeld, etc.) für den o.g. Zeitraum sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

### **Beispiele zur Berechnung des Liquiditätsengpasses:**

Sie sind Soloselbständiger oder Ihr Unternehmen hat 4 Beschäftigte (VZÄ). Sie haben einen Liquiditätsengpass für drei Monate in Höhe von 10.000 Euro. Laut Richtlinie können Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (VZÄ) maximal 10.000 Euro Zuschuss für drei Monate erhalten.

Sie geben bei der Frage nach der Höhe des beantragten Zuschusses 10.000 Euro an.

Die Höhe des Liquiditätsengpasses entspricht der maximal möglichen Förderung in Höhe von 10.000 Euro.

### **Weitere Beispiele:**

Gleicher Fall, aber Sie haben nur einen Liquiditätsengpass in Höhe von 5.000 Euro.

Sie geben bei der Frage nach der Höhe des beantragten Zuschusses 5.000 Euro an.

Der Betrag ist niedriger als die maximal mögliche Förderung, weil ihr Liquiditätsengpass niedriger als die maximal mögliche Förderung liegt.

Gleicher Fall, aber Sie haben 12.000 Euro Liquiditätsengpass angegeben.

Sie geben bei der Frage nach der Höhe des beantragten Zuschusses 10.000 Euro an (Maximalförderung).

### **Bitte beachten Sie:**

Der Beantragende muss dadurch – und alleine infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie – in eine für sich bzw. sein Unternehmen existenzbedrohliche Wirtschaftslage gekommen sein, in der es laufenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

Die Höhe des Liquiditätsengpasses ist konkret zu beziffern. Anträge mit Angaben wie beispielsweise „noch nicht absehbar“ können nicht bearbeitet und somit nicht berücksichtigt werden.

Bitte bewahren Sie die zugrundeliegenden Informationen zu Ihrer Berechnung bei Ihren Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfristen eines gegebenenfalls erhaltenen Bewilligungsbescheides auf. Eine möglicherweise spätere Überprüfung der Berechnung wird nicht ausgeschlossen.

## **C. Abschließende Hinweise**

**Wie sind die erhaltenen Zuschüsse im Rahmen des „Soforthilfeprogramms Corona“ für wirtschaftlich betroffene Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe steuerlich zu behandeln?**

Die Soforthilfe in Form der Zuschüsse wirkt sich grundsätzlich gewinnerhöhend aus. Da sie dem Steuerpflichtigen zum Erhalt seines Unternehmens gewährt wird, ist sie auch betrieblich veranlasst.

Soweit die Zuschüsse Unternehmen gewährt werden, die im Wirtschaftsjahr 2020 Verluste erleiden, die den Betrag des Zuschusses übersteigen, fallen in der Regel keine Ertrag- und Zuschlagsteuern (Einkommen-, Gewerbe-, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag) an. Maßgeblich für die Gewinn- oder Verlustsituation ist die Betrachtung des Wirtschaftsjahres. Dies ist in der Regel das **Kalenderjahr**.

Soweit die Zuschüsse Unternehmen gewährt werden, die im Wirtschaftsjahr 2020 Gewinne erzielen, ergibt sich eine Ertragssteuerbelastung soweit die bestehenden Freibeträge (einkommensteuerlicher Grundfreibetrag, gewerbsteuerlicher Freibetrag) **überschritten** werden.

Umsatzsteuerlich stellen die finanziellen Soforthilfen echte, nicht steuerbare Zuschüsse dar. Ein Leistungsaustauschverhältnis liegt nicht vor, da die Zahlungen vorrangig wirtschaftliche Existenzen kleinerer Unternehmen sowie von Selbständigen sichern und zugleich Liquiditätsengpässe kompensieren sollen.

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Antworten auf die Fragen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen. Auch können die Antworten zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen.